

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“
in der Stadt Wolfsburg
vom 00.00.2019
Entwurf Stand April 2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ sowie einen ehemaligen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Drömling“ und die „Kötherwiesen“.

- (2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg, im Bereich der Ortsteile Wendschott und Vorsfelde, in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Niederungsgebiet auf An- und Niedermoor im Urstromtal der Aller. Prägend für das Gebiet sind hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen. Der überwiegende Teil des NSG gehört zum Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling“. Die großflächige Nutzung des Drömling wurde erst durch Einführung der Rimpauschen Moordammkulturen im 19. Jahrhundert ermöglicht. Heute wird der Bereich des „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ hauptsächlich als Dauergrünland genutzt, kleinere Teilflächen als Acker oder Wald. Kennzeichnend für die Grünlandbereiche ist das Nebeneinander von mehr oder weniger feuchten, nährstoffreichen Standorten mit Übergängen bis hin zu mageren, mesophilen Bereichen. Daran angepasst hat sich ein Komplex aus größtenteils extensiv genutzten Flutrasen, Feucht- und Nasswiesen, Mähweiden und Weiden entwickelt. Eingestreut finden sich kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte und kleinere Stillgewässer, verbunden durch ein weit verzweigtes Netz strömungsarmer Entwässerungsgräben mit reicher Wasservegetation und Anschluss an das Gewässersystem der Aller. Dieser Bereich wird durch den Mittellandkanal in zwei Teilgebiete unterteilt. Südwestlich entlang der Aller schließt sich ein drittes Teilgebiet im Bereich „Kötherwiesen“ an. Dieses Gebiet wurde im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgestaltet und zu einem Mosaik aus Feucht- und Nassgrünland, Stillgewässern, Seggenrieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, vereinzelt Feuchtgebüschen und randlichen Feldgehölzen entwickelt. Das NSG liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie den 8 Detailkarten der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 92 „Drömling“ (DE 3431-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/ EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und zum Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 46 „Drömling“ (DE 3431-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 722 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 722 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 663 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung als Teil des Schutzgebietssystems des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“, insbesondere durch:
1. Sicherung der Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände durch Anstau von Gewässern im Wendschotter Teilgebiet der Politz,
 2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Naturwaldflächen / Prozessschutzflächen,
 3. Extensivierung der Waldnutzung,
 4. Entwicklung, Sicherung und Pflege von extensiv genutzten Dauergrünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen und periodischen Überflutungen als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO₂-Freisetzung, u.a. durch Optimierung der Wasserrückhaltung im Gebiet und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Aller,
 2. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder fehlender Düngung, insbesondere artenreicher Feucht- und Nasswiesen, mit natürlich hohen Grundwasserständen und zeitweiser Überflutung mit gebietstypischen, größeren, übersichtlichen Überschwemmungsbereichen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wiesen-Alant, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Gräben-Veilchen, Lauch-Gamander, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Sumpfschrecke, Sumpfgrashüpfer, Kammmolch, Ringelnatter, Breitflügelfledermaus, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Bekassine, Braun- und Schwarzkehlchen, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Rohrweihe, Schafstelze),

3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf natürlicher Weise mäßig feuchten bis mäßig trockenen (mesophilen) Standorten und z.T. übersandeten Flächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, -Schaumkraut, -Glockenblume, -Labkraut, -Kerbel, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Vogel-Wicke, Rotklee, Schafstelze, Wiesenpieper, Kiebitz, Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Teillebensraum von Weißstorch sowie Brachvogel),
4. halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Waldeidechse, Kammmolch, Kreuzotter, Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus, Neuntöter, Braunkehlchen, Schafstelze, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wendehals, Grünspecht, Gartenrotschwanz),
5. naturnaher, zum Großteil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche (insbesondere feuchter und nasser Ausprägung) mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Birken-Moor- und Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Hartholzauenwäldern aus lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, z.T. sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, Vernetzungskorridoren und vielgestaltigen Wald(innen)rändern und -säumen sowie sonstigen Kleinstrukturen (z.B. Tümpel, feuchte Senken), auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z.B. Biber, Fischotter, Waldeidechse, Fransen-, Wasser- und Rauhhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mittel-, Klein- und Grünspecht, Nachtigall, Pirol, Rot- und Schwarzmilan),
6. niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichtbeständen und strukturreichen Uferändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Sumpf-Platterbse, Östlicher Großer Fuchs, Großer und Kleiner Schillerfalter, Fischotter, Biber, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Ringelnatter, Kreuzotter, Kranich, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Bekassine, Schafstelze, Rohrweihe, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Schilf- und Drosselrohrsänger),
7. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus Stillgewässern mit z.T. ausgedehnten Verlandungs- bzw. Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben (einschließlich Rimpauscher Gräben) und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten teils stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufernd und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Lauch-Gamander, Gräben-Veilchen, Gelbe Wiesenraute, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Ringelnatter, Wasser- und Rauhhautfledermaus, Bitterling, Schlammpeitzger, Hasel, Gründling, Steinbeißer, Bachmuschel, Große Mosaikjungfer, Grüne und Gemeine Keiljungfer, Glänzende Binsenjungfer, Fischotter, Biber, Kranich, Krickente, Höckerschwan, Schilf- und Drosselrohrsänger, Schwarzmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Weißstorch, Bekassine, Schafstelze, Eisvogel),
8. der Durchgängigkeit der Gewässersysteme von Aller, Wipperaller und Steekgraben, für wandernde, vor allem aufwärts ziehende Arten,
9. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
10. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u.a. durch eine geeignete Besucherlenkung,

11. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
 1. des prioritären Lebensraumtyps (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:
91E0* Auenwälder mit Erle und Esche
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe, feuchte bis nasse, zeitweise überflutete, strukturreiche Erlen-Eschen-Auenwälder aller Altersstufen und Entwicklungsphasen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, mit im Mittel 10 bis 20 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (z.B. Tümpel, feuchte Senken, Flutrinnen) sowie einer artenreichen Strauch- und Krautschicht und vielgestaltigen Wald(innen)rändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schwarzerle, Gewöhnliche Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Zitterpappel, Flatterulme, Stieleiche, Silberweide, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter, Biber, Kreuzotter, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Fransenfledermaus, Schwarz- und Rotmilan, Mittel- und Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Baumfalke).
 2. der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:
 - a) **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Strandlings- und / oder Zwergbinsenvegetation**
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, fischfreie Stillgewässer auf sandigen bzw. schluffigen Standorten mit trockenfallenden Teilbereichen durch stark schwankende Wasserstände sowie flache, naturnahe, unverbauete Ufer, klares bis leicht getrübbes dys- bis mesotrophes Wasser, offene Sandböden, geringe Verschlammung, kleinwüchsige Vegetation, extensiv beweidete Gewässerrandstreifen sowie allenfalls vereinzelt Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Pillenfarn, Zwerg-Igelkolben, Wassernabel, Knoblauch- und Kreuzkröte, Moor- und Laubfrosch, Kammolch).
 - b) **3150 Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften**
Der günstige Erhaltungszustand der Kleingewässer und abflusslosen (Rimpau-)Gräben ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbauete Ufer, klares bis leicht getrübbes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften, gut entwickelte Verlandungsvegetation, ungenutzte Gewässerrandstreifen sowie allenfalls lückigen Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut, Gelbe Teichrose, Gräben-Veilchen, Gelbe Wiesenraute, Große Mosaikjungfer, Grüne und Gemeine Keiljungfer, Glänzende Binsenjungfer, Sumpfgrashüpfer, Wasserfledermaus, Kammolch, Knoblauch- und Kreuzkröte, Laub- und Moorfrosch, Ringelnatter, Bitterling, Schlammpeitzger, Fischotter, Biber, Höcker-schwan, Rohrweihe, Baumfalke, Schwarzmilan).

c) 6410 Artenreiche Pfeifengraswiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, ungedüngte, neophyten- und gehölzfreie, spät gemähte Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und Pfeifengras (einschließlich der Entwicklung zu artenreichen Nasswiesen), im Komplex mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Teufelsabbiss, Färber-Scharte, Gewöhnliches Pfeifengras, Englische Kratzdistel, Spitzblütige und Knäuel-Binse, Lungen-Enzian, Blutwurz, Großer Wiesenknopf, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Schafstelze).

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, neophytenfreie Hochstaudenfluren mit allenfalls einzelner Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, vorwiegend entlang von Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Echtes Mädesüß, Blut-Weiderich, Wasserdost, Echte und Wald-Engelwurz, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Sumpf-Schafgarbe, -Ziest, -Geiskraut und -Platterbse, Teillebensraum von Kammolch, Knoblauchkröte, Moor- und Laubfrosch, Ringelnatter, Breitflügelfledermaus, Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Schafstelze, Bekassine).

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, blütenreiche, extensiv gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten (einschließlich der Entwicklung zu artenreichen Nasswiesen), teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, -Kerbel, -Labkraut und -Glockenblume, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Vogel-Wicke, Großer Wiesenknopf, Kuckucks-Lichtnelke, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Kiebitz, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Teillebensraum von Weiß- und Schwarzstorch sowie Brachvogel).

f) 91F0 Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Ulme und Esche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen gebietstypischen naturnahen Wasserhaushalt mit charakteristischen periodischen Überflutungen sowie durch lebensraumtypische, autochthone Baumarten aller Altersstufen und Entwicklungsphasen im mosaikartigem Wechsel, mit im Mittel 5 bis 10 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht, vielgestaltigen Wald(innen)rändern und autotypischen Habitatstrukturen (z.B. Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel), einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Stieleiche, Flatter- und Feldulme, Gemeine und Schmalblättrige Esche, Zitterpappel, Hasel, Rasenschmiele, Riesenschwingel, Scharbockskraut, Hopfen, Rohrglanzgras, Kreuzotter, Wasserfledermaus, Biber, Fischotter, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Pirol, Nachtigall, Mittel-, Klein- und Grünspecht).

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden übrigen Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern und Auen, natürlicher Gewässerdynamik, autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z.B. Reisighaufen), Schlaf- und Wurfbauen sowie ge-

fahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. durch Umfluter, Bermen).

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher submerser und emerser Vegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch sommerwarme, vorwiegend wasserpflanzenreiche, natürlicherweise langsam fließende oder stehende Gewässer bzw. Stillgewässer mit flachen Verlandungszonen in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit autotypischen Strukturen (z.B. Altarme, Altwässer, Flutrinnen, Restwassertümpel), großflächiger, weichblättriger und fein gefiederter Unterwasservegetation (z.B. Wasserpest, -feder, -stern, lückige Röhrichtbestände) und lockeren, durchlüfteten Schlammböden, seltener Feinsandböden; als Ersatzlebensraum dienen mäßig verschlammte, wasserpflanzenreiche Grabensysteme (einschließlich Rimpauscher Gräben) und Teiche mit Ausbreitungsmöglichkeiten durch Verbindungsrohre bzw. -gräben.

d) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch sommerwarme, wasserpflanzenreiche, vorwiegend langsam fließende oder stehende Gewässer bzw. Stillgewässer mit flachen Verlandungszonen in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit autotypischen Strukturen (z.B. Altarme, Altwässer, Flutrinnen, Restwassertümpel) und sandigem oder schlammigem Grund sowie ausgeprägten Teich- und Flussmuschelbeständen auf der Gewässersohle; als Ersatzlebensraum dienen wasserpflanzen- und großmuschelreiche Grabensysteme (einschließlich Rimpauscher Gräben) und Teiche mit Ausbreitungsmöglichkeiten durch Verbindungsrohre bzw. -gräben.

e) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, überwiegend fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (z.B. Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs, sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (z.B. Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- insbesondere Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie, z.B. Moor- und Laubfrosch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Wasser-, Zwerg-, Rauhhaut-, Breitflügel- und Fransefledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Grüne Keiljungfer,
 - sowie sonstiger schützenswerter Arten, z.B. Waldeidechse, Ringelnatter, Kreuzotter, Steinbeißer, Hasel, Gründling, Bachmuschel, Gemeine Keiljungfer, Glänzende Binsenjungfer, Große Mosaikjungfer, Sumpfschrecke, Sumpfgrashüpfer, Östlicher Großer Fuchs, Großer und Kleiner Schillerfalter, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Wiesen-Alant, Glänzende Wiesenraute, Gräben-Veilchen, Sumpf-Platterbse, Lauch-Gamander, Gelbe Wiesenraute.

- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

a) Kranich (*Grus grus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse Niederungsbereiche mit Bruchwäldern, Röhrichten, Sümpfen und Mooren, mit Flachwasserzonen als Schlafplatz und kleinen Inseln zur Nestanlage, im kleinräumigen Wechsel mit extensiv genutztem Feuchtgrünland und feuchten Brachen als Nahrungshabitat, sowie gefahrenfreien Flugräumen.

b) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, großräumig störungsarme, strukturreiche, lichte, eichenreiche Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, großkronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grobrindigen Baumarten (z.B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene bis halboffene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit z.T. kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit stufig aufgebauten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Waldrändern als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnigen Nistplätzen.

d) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit einem Mosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäuger, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.

e) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Feldgehölzen sowie strukturreichen Bruch- und Feuchtwaldbereichen mit lichten, eichenreichen Altholzbeständen zur Horstanlage in der Nähe von fischreichen Fließ- und größeren Stillgewässern und Vernetzungskorridoren zwischen den Teillebensräumen sowie gefahrenfreien Flugräumen.

f) Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, überwiegend offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, teils bis in den Spätsommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, großflächigen lockeren Röhrichten und Rieden sowie breiten Säumen mit Hochstaudenfluren, mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher Vegetation für die Nestanlage und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat, Rufplätze sowie für die Jungenaufzucht und die Mauser.

g) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene bis halboffene Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horstandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):
 - a) **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, offene bis halboffene, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, Rieden und lockeren Röhrriechen, mit eingestreuten Flachwasserbereichen (z.B. Blänken, Mulden, Kleingewässer, Verlandungszonen) mit Bulten zur Nestanlage und als Rastplätze sowie kurzrasiger Vegetation und offenen Schlammflächen mit stochebfähigem Boden als Nahrungshabitat.
 - b) **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit mehr oder weniger extensiv genutzten, blüten- und insektenreichen, kleinparzelligen Dauergrünländern, Brachen, Hochstaudenfluren und vielfältigen linearen ruderalen Saumstrukturen (z.B. Graben- und Wegränder, Zauntrassen, Randstreifen, Nutzungsgrenzen) mit spätem Mahdtermin als Nistplatz, mit Weidepfählen und kleinen Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige bzw. kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.
 - c) **Krickente (*Anas crecca*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit Feuchtwiesen, verschilften Bereichen und flachen deckungsreichen Stillgewässern und (Rimpau)Gräben mit angrenzender dichter Vegetation für die Nestanlage, Flachwasserbereichen als Nahrungshabitate und größeren Wasserflächen als Rast- und Schlafplätze und gefahrenfreien Flugräumen.
 - d) **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, halboffene, strukturreiche, feuchte Niederungsbereiche mit kraut- und unterholzreichen, stufig aufgebauten Hecken, Feldgehölzen, Wald- und Ufersäumen mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüsch, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen.
 - e) **Pirol (*Oriolus oriolus*)**, auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, lichte, sonnige, gewässernahe, strukturreiche, feuchte Bruch- und Feuchtwaldbereiche, aber auch andere geeignete Laubholzbestände mit hohem Altholzanteil (z.B. Feldgehölze) mit einem reichen Angebot an Insekten und Larven, im Sommer auch fleischigen Früchten und Beeren, und sonnigen Nistplätzen in Baumkronen oder an Gehölzrändern.
3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, insbesondere folgender Arten bzw. Artengruppen:
 - a) **Wiesenvögel** (z.B. Kiebitz, Schafstelze, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen) in feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten,
 - speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
 - speziell für die Schafstelze zusätzlich mit Randstrukturen wie Gras-, Röhrriech- und Staudensäume an Weg-, Feld- und Gewässerrändern sowie Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern, wasserführenden Gräben und Jagd-, Sitz- und Singwarten (z.B. Hecken),
 - b) **Feldvögel** (z.B. Wachtel, Feldlerche, Feldschwirl) in einer offenen Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Nutzungsmosaik aus möglichst extensiv genutzten Acker-, Grünland- und Brachflächen mit gut strukturierten Randstrukturen,
 - c) **Schwimmvögel** (z.B. Höckerschwan) in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,

- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen** (z.B. Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger) in störungsarmen großflächigeren Röhrichten und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen,
- speziell für die Rohrweihe zusätzlich mit Verlandungszonen, Kleingewässern und extensivem Feuchtgrünland,
 - speziell für das Tüpfelsumpfhuhn zusätzlich Nasswiesen und -brachen ohne größere Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit,
 - speziell für den Schilfrohrsänger zusätzlich einzelne Weidengebüsche und lückige Schilfbestände mit langen Grenzlinien und hohen Wasserständen,
- e) Vögel der Laubwaldbereiche und Parklandschaften** (z.B. Kleinspecht, Wendehals, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Baumfalke) in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufung und Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie stufigen Wald(innen)rändern und insektenreichen Lichtungen, angrenzend an halboffenere Bereiche
- speziell für den Grünspecht und den Wendehals auch ameisenreiche Habitate,
 - speziell für den Gartenrotschwanz auch Kopfweidenbestände,
 - speziell für den Baumfalken auch strukturreiche, großlibellenreiche Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; nicht als Wege gelten z.B. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen und in den Stillgewässern schwimmen zu lassen, es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden.
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 4. außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
 5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus, Surfbretter, Modellboote, SUBs) zu befahren,
 6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m

über dem NSG zu unterschreiten,

7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
 10. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
 13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen (z.B. Verfüllung von Senken), Abgrabungen (z.B. Gewässerneu- oder -ausbau), Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringung von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen (z.B. Müll, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer weitergehenden Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können,
 15. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können (z.B. Futtermittel, Wildfutter),
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 17. bauliche Anlagen aller Art (z.B. Bootsstege) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 13 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z.B. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Organisierte Veranstaltungen (z.B. Osterfeuer) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Sonstige Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bleiben unberührt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (5) Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (6) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG, NWG und BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele und nach folgenden Vorgaben:
- a) nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
 - b) Aushub und Schnittgut sind unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z.B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich zurückzusetzen; das entnommene Material kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 - c) weitergehende notwendige Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,

d) Teilabtrag bzw. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.
- (9) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Arterfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. ohne Totschlagfallen,
 3. mit Lebendfallen ausschließlich in Form von einseitig begehbaren, selektiven, dunklen Kastenfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen; der nicht beabsichtigte Beifang (insbesondere Biber und Fischotter) ist unverzüglich freizulassen,
 4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft.

- (10) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche Fischereiliche Angelnutzung in den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereichen, unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,
 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 5. ohne den Einsatz von Reusen,
 6. einschließlich Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfängergerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen,
 7. Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung sowie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (z.B. im Rahmen eines Besatzplanes); das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig.

- (11) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Dränaugen,
 2. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
 3. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen gem. Nr. 1 und 2, jedoch ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 2 m (gemessen von der Böschungsoberkante) breiten Randstreifen entlang der Gewässer,
 4. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 5 bis 8,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland gem. Nr. 1 und 2 sowie mit folgenden zusätzlich Einschränkungen:
 - a) ohne Grünlanderneuerung; zulässig sind Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis 31. Mai erste Mahd ab 1. Juni zweite Mahd frühestens sechs Wochen nach der ersten Mahd,
 - d) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen, ausgenommen beim herbstlichen Pflegeschnitt,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; mit Ausnahme der Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm), wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm,
 - h) ohne Düngung und Kalkung in einem Umkreis von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenriede und Pfeifengraswiesen,
 - i) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
 - j) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren dauerhafte Neuerrichtung in ortsüblicher Weise (z.B. Eichen-spaltpfähle) ohne breite Kunststofflizen,
 - k) einschließlich der Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m³ täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Vieh-unterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - m) einschließlich der Mahd von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen gem. Nr. 5, jedoch ohne Weidenutzung mit mehr als 2 Weidetieren je Hektar vom 1. Januar bis 15. Juni,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) gem. Nr. 5, jedoch
 - a) ohne Düngung vor der ersten Mahd,
 - b) zweite Mahd frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd,
 - c) Weidenutzung nur als Nachbeweidung frühestens nach der ersten Mahd,
8. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6410 (Artenreiche Pfeifengraswiesen) gem. Nr. 5, jedoch
 - a) ohne Düngung und Kalkung,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,
9. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- bzw. Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
10. einschließlich Drohneneinsatz zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 bis 8 zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland.

- (12) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen und anderen Teilflächen im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Niedersachsen wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen.
- Freigestellt bleiben:
1. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Rotenichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener oder archäophytischer Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
 2. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z.B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).
- (13) Weiterhin freigestellt ist die Eigenentwicklung der Waldflächen durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG sowie §§ 5 Abs. 3 und 14 Abs. 2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) nach folgenden Vorgaben:
1. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben oder Gruppen,

3. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
4. Befahrung nur auf den Wegen und Rückelinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
5. ohne Änderung des Bodenreliefs (z.B. Verfüllung von Mulden und Senken),
6. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport, sowie unter besonderer Berücksichtigung befahrungsempfindlicher Standorte und Altholzbestände,
7. Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, z.B. erforderliche plätze-weise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
8. ohne Düngung,
9. Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, und nur auf Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
11. Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu fördern,
12. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
13. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten (z.B. Douglasie, Roteiche, Spätblühende Traubenkirsche),
14. mit indigenen oder archäophytischen Baum- und Straucharten und unter Förderung von lebensraumtypischen Nebenbaumarten (z.B. Zitterpappel, Feldahorn, Flatterulme); mit Umwandlung in Feuchtwald, wo die standörtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) Holzeinschlag ohne Kahlschlag; in Feuchtwaldbeständen Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb,
 - b) mit dauerhafter Belassung von mindestens fünf Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall sowie dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume sowie sonstiger für den Artenschutz bedeutsamer Bäume; in älteren Beständen sollen mindestens fünf Habitatbäume je Hektar (bevorzugt Eichen, Ulmen, Eschen) vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
 - c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung; künstliche Verjüngung mit Pflanz- oder Saatmaterial aus dem Naturraum gem. Nr. 14,
 - d) unter Belassung von kleinen natürlich entstandenen Bestandslücken zur natürlichen Sukzession sowie unter Belassung von Kleinstrukturen (z.B. Erdhöhlen, Baumstubben, Schilfflächen, Stein- und Reisighaufen),
16. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0* (Auenwäldern mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Ulme und Esche) sowie sonstigen Erlenbeständen und Erlen-Bruchwäldern, gem. Nr. 1 bis 15, zusätzlich soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,

- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
17. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gem. Nr. 16, zusätzlich soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
18. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gem. Nr. 16, zusätzlich soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindesten sechs bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
19. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, zusätzlich soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn lebende Altholzbäume (bevorzugt Eichen)

dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
3. das Bewirtschaften außerhalb der Fahrwege in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze der wertbestimmenden Großvogelarten (z.B. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres unterbleibt,
4. keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte der wertbestimmenden Großvogelarten erfolgen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) sowie der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 13 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (15) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (16) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen sowie invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf-, Brach- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie ungenutzten Grünlandflächen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
 - d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - e) Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

- (3) Als Instrument zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01.12.1988),
 2. die vom Landkreis Helmstedt erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jg. vom 17.03.1966).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 00.00.2019

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs